

1331/AB
vom 27.05.2020 zu 1324/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.221.417

Wien, am 27. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 27. März 2020 unter der Nr. **1324/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wiedereröffnung Asylquartier in Steinhaus“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wer hat die Entscheidung getroffen, die Asylunterkunft „Haus Semmering“ in Steinhaus wieder zu belegen?*
- *Wann wurde die Entscheidung getroffen, die Asylunterkunft „Haus Semmering“ in Steinhaus wieder zu belegen?*
- *Wer wurde über diese Entscheidung zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang informiert?*
- *Aus welchem Grund war diese Entscheidung erforderlich?*

Durch die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus kommt es bundesweit zur Einschränkung der Kapazitäten in den Bundesbetreuungseinrichtungen. Im Zuge dessen wurden bereits zwei Betreuungseinrichtungen des Bundes über mehrere Wochen unter Quarantäne gestellt, sodass dort ein Zu- oder Abgang nicht mehr möglich war. Im Sinne einer vorausschauenden Planung sowie um die Versorgung und Unterbringung von

hilfs- und schutzbedürftigen Menschen entsprechend den Verpflichtungen der Grundversorgungsvereinbarung gem. Art. 15a B-VG im Bedarfsfall weiterhin bestmöglich sicherstellen zu können, ist die Herstellung der Betriebsbereitschaft einzelner stillgelegter Bundesbetreuungseinrichtungen erforderlich.

Der Auftrag zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Bundesbetreuungseinrichtung Steiermark wurde der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres am 13.03.2020 im Dienstweg erteilt.

Die Verständigung der externen Stakeholder sowie insbesondere die Inkenntnissetzung des Bürgermeisters der Gemeinde Spital am Semmering betreffend die geplante Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Bundesbetreuungseinrichtung Steiermark erfolgte in weiterer Folge am 25.03.2020 durch das Bundesministerium für Inneres.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Asylwerber sollen im „Haus Semmering“ – aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern – untergebracht werden?*

Die konkrete Nutzung der Bundesbetreuungseinrichtung Steiermark erfolgt lageangepasst.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *Handelt es sich bei den Asylwerbern die im „Haus Semmering“ untergebracht werden sollen ausschließlich um Neuankömmlinge?*
- *Wenn ja, wann sind diese Neuankömmlinge nach Österreich gekommen?*
- *Wenn ja, wie sind diese Neuankömmlinge nach Österreich gekommen?*
- *Wenn nein, aus welchen bisherigen Unterkünften wurden diese ins „Haus Semmering“ verlegt?*

Eine Nutzung der Bundesbetreuungseinrichtung Steiermark als Erstaufnahmestelle oder Verteilerquartier ist nicht vorgesehen. Eine Verlegung kann im Bedarfsfall aus anderen Betreuungseinrichtungen des Bundes erfolgen.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- *Unabhängig davon ob es sich um Neuankömmlinge oder Verlegungen handelt, wie werden die Asylwerber zur Unterkunft „Haus am Semmering“ transportiert?*

- *Kann bei diesen Transporten sichergestellt werden, dass der erforderliche Mindestabstand hinsichtlich Gebote und Anordnungen gemäß Corona-Bekämpfung eingehalten wird?*
- *Wenn ja, wie kann das sichergestellt werden?*
- *Wenn nein, warum ist dies bei Transport von Asylwerbern nicht erforderlich, in allen anderen Lebensbereichen jedoch schon?*

Vor Überstellungen wird bei Asylwerberinnen und Asylwerbern im Zuge einer Letztkontrolle eine Fiebermessung durchgeführt und auf Corona-relevante Verdachtsmomente geachtet. Es werden nur Asylwerberinnen und Asylwerber ohne Corona-relevante Verdachtsmomente überstellt. Bei Vorliegen relevanter Verdachtsmomente wird keine Überstellung durchgeführt. Sämtliche Überstellungen finden ausschließlich in kleinen Einheiten statt, um die Anzahl der miteinander in Kontakt kommenden Personen möglichst gering zu halten.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Wo finden die Corona-Testungen, wie im Artikel beschrieben, bei den Asylwerbern welche im „Haus Semmering“ untergebracht werden statt?*
- *Wo halten sich diese Asylwerber im Zeitraum zwischen Testung und Testergebnis auf?*

Im Zuge des Erstaufnahmeprozesses von Asylwerberinnen und Asylwerbern in die Grundversorgung des Bundes erfolgen standardmäßig die medizinische Erstuntersuchung (inkl. eines Lungenröntgen) sowie durch die derzeitige Situation bedingte Fiebermessungen. Die Untersuchungen werden von dem medizinischen Personal vor Ort durchgeführt. Testungen werden gemäß den Vorgaben der Gesundheitsbehörden jedenfalls bei einem entsprechenden Verdachtsfall durchgeführt.

Bei Auftreten oder Bekanntwerden von Krankheitssymptomen erfolgt in Erstaufnahmestellen und Verteilerquartieren eine sofortige ärztliche Versorgung durch anwesende praktische Vertragsärzte und erforderlichenfalls durch die entsprechende Zuweisung zu Fachärzten oder Krankenanstalten. Tritt ein COVID-19-Verdachtsfall auf, so wird dieser getrennt von allen anderen Asylwerberinnen und Asylwerbern in einem eigens dafür vorgesehenen Isolationsbereich untergebracht und versorgt. Die weitere Vorgehensweise erfolgt in enger Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden. Wird seitens der Gesundheitsbehörde eine Testung angeordnet, verbleibt die betroffene Person bis zur Übermittlung des Testergebnisses in eben diesem Isolationsbereich.

Zu den Fragen 16 bis 18:

- *Werden die Asylwerber, bevor sie ins „Haus Semmering“ gebracht werden unter Quarantäne gestellt um eine Infektion mit dem Corona-Virus auszuschließen?*
- *Wenn ja, wo findet diese Quarantäne statt?*
- *Wenn nein, wie kann dann sichergestellt werden, dass keine Infektion vorliegt?*

Der Aufnahmeprozess in die Grundversorgung des Bundes startet für sämtliche neuankommende Asylwerberinnen und Asylwerber in den Erstaufnahmestellen des Bundes bzw. den Verteilerquartieren, wo die bereits oben näher ausgeführten medizinischen Erstuntersuchungen sowie die Fiebermessung vorgenommen werden. Der Aufenthalt in einer Erstaufnahmestelle des Bundes bzw. einem Verteilerquartier ist so kurz wie möglich bzw. lediglich im unbedingt notwendigen Ausmaß zu halten. Nach Abschluss des Aufnahmeprozesses und Ausschluss eines Verdachtsfalls werden Neuaufgenommene als weitere Maßnahme – analog zu den Bestimmungen der Verordnungen BGBI. II Nr. 87/2020 idgF sowie BGBI. II Nr. 105/2020 idgF – zur häuslichen Selbstisolation für den Zeitraum von 14 Tagen in eine eigens und ausschließlich dafür vorgesehene Bundesbetreuungseinrichtung überstellt.

Eine Quarantäne kann ausschließlich seitens der Gesundheitsbehörde verfügt werden.

Im Rahmen der Unterbringung in den Bundesbetreuungseinrichtungen werden die Asylwerberinnen und Asylwerber laufend über alle aktuellen COVID-19 relevanten Maßnahmen und mögliche Folgen bei Zu widerhandeln nachweislich informiert.

Zu den Fragen 19 bis 21:

- *Sind die von Bürgermeister Reinhard Reisinger angekündigten strikten Ausgangsverbote, die demnach ja über die allgemein gültigen Ausgangsbeschränkungen hinausgehen dürften, mit Ihnen bzw. Ihren Behörden abgestimmt?*
- *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Ausgangsverbote verhängt?*
- *Wenn ja, wie und in welchem Umfang werden diese Ausgangsverbote überprüft?*

Sämtliche von der österreichischen Bundesregierung erlassenen Gesetze und Verordnungen zum Thema COVID-19 gelten selbstverständlich auch für alle untergebrachten Asylwerberinnen und Asylwerber. Dieser Personengruppe werden die auferlegten Einschränkungen und die Konsequenzen bei Nichteinhaltung nachweislich zur Kenntnis gebracht. Zum Zweck der Vermittlung der Ernsthaftigkeit dieser Ausnahmesituation werden ein kontinuierlicher Informationsaustausch mit der örtlich

ansässigen Exekutive sowie eine verstärkte Kontrolle der Einhaltung der geltenden Bestimmungen auch unter Einsatz von Sicherheitspersonal und Exekutive betrieben.

Die Erteilung von Rechtauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 22 bis 24:

- *Soll die Unterkunft „Haus Semmering“ temporär oder langfristig wieder genutzt werden?*
- *Sofern eine temporäre Nutzung vorgesehen ist: Wie lange ist diese in Aussicht gestellt?*
- *Sofern eine langfristige Nutzung vorgesehen ist: Wie viele Asylwerber sollen sich maximal gleichzeitig in diesem Quartier aufhalten?*

Die bedarfsabhängige Nutzung der Bundesbetreuungseinrichtung Steiermark ist, nach der erfolgten Herstellung der Betriebsbereitschaft, zur Bewältigung von Kapazitätsengpässen im Zusammenhang mit COVID-19 vorgesehen.

Karl Nehammer, MSc

